

Allgemeine Verlautbarung für Flugschüler/innen

Auf Grund zahlreicher Anfragen von Flugschülern macht die Austro Control darauf aufmerksam, dass die theoretische und praktische Ausbildung von Flugschülern nur unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden darf.

1. Die Trainingsorganisation/Flugschule muss über eine entsprechende behördliche Bewilligung verfügen. Schulungstätigkeiten außerhalb von zugelassenen Trainingsorganisationen sind nicht nur verboten, sie stellen überdies eine schwere Gefährdung für die Sicherheit der Zivilluftfahrt dar und werden entsprechend strafrechtlich und verwaltungsrechtlich verfolgt.

Jede Trainingsorganisation wird Flugschülern die entsprechende Zulassung auf Verlangen bestätigen. Eine Orientierungshilfe stellt die von der Austro Control verlautbarte Liste der zugelassenen Trainingsorganisationen dar. **ACHTUNG!** Diese Liste zählt nur jene Trainingsorganisationen auf, die über eine Ausbildungsberechtigung gem. FCL verfügen.

2. Die praktische Flugausbildung darf nur von Personen, die über die jeweilige Lehrberechtigung verfügen, die in der Pilotenlizenz eingetragen sein muss, vorgenommen werden. Jede praktische Flugausbildungstätigkeit darf nur im Rahmen einer zugelassenen Trainingsorganisation erfolgen.
3. Die Inhalte der jeweiligen Ausbildungslehrgänge sind festgelegt. Die Ausbildung hat sich an diesen festgelegten Inhalten zu orientieren. Die korrekte Durchführung ist durch die Trainingsorganisation sicherzustellen und zu dokumentieren. Flugzeuge und synthetische Trainingsgeräte müssen über gültige Bewilligungen verfügen.
4. Alle Aufzeichnungen und Beurkundungen sind hinsichtlich Zeit, Ort, Datum, Luftfahrzeug, Namen von Personen korrekt und dem wahren Sachverhalt entsprechend vorzunehmen. Abweichende oder unrichtige Aufzeichnungen oder sonstige mangelhafte Dokumentationen können auch nachträglich dazu führen, dass Lizenzen und Berechtigungen entzogen und Strafverfahren eingeleitet werden.
5. Die näheren Details über die Voraussetzungen und die Durchführung von Flugausbildungen sind entweder durch das LFG bzw. die ZLPV 2006 als auch durch behördlich bewilligte Handbücher geregelt, in die ein Flugschüler berechtigt ist, Einsicht zu nehmen.
6. Ungeachtet der unter 1 bis 5 aufgezählten Punkte gelten sämtliche zu beachtenden Rechtsnormen uneingeschränkt und erfahren durch diese Aufzählung keine Abänderung.

Sollten im Zusammenhang mit beabsichtigten und bereits begonnenen Ausbildungen Unsicherheiten und Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte in schriftlicher Form an die Austro Control unter flugschulen@austrocontrol.at.